

Athen, den 14. Mai 1956

M E M O R A N D U M

Die

- 1.) PANHELLENISCHE UNION GRIECHISCHER OFFIZIERE GEISEL DER ITALIENISCHEN UND DEM DEUTSCHEN
- 2.) NATIONALER VERBAND DER GEISEL " SYROSOS "
- 3.) GEISEL - UNION " KYNTHAROUS - DOURGOUTI - LATHIPORI "
- 4.) GEISEL - VERBAND " AGIOU DIMITRIOU "
- 5.) NATIONALER UNION DER GEISEL " MIKAIAS "

An

- 1.) Seine Excellenz, Herrn PRÄSIDENT DER BUNDSREPUBLIK DEUTSCHLAND
- 2.) Seine Excellenz, Herrn MINISTER DER AUSSÄTZE DER BUNDSREPUBLIK DEUTSCHLAND

Excellenz, Herr Präsident,
und Herr Minister,

Hierdurch beobraten wir uns Ihnen folgendes zur Kenntnis zu bringen:
Wie bekannt, haben die deutschen Besatzungs-Behörden während der Besetzung eine grosse Anzahl von Griechen entführt, die sie nach Deutschland als Geisel transportiert haben. Die Gesamtheit fast dieser Geisel hat in Zwangsarbeiten unter Knebeln harten und groben Verhältnissen bei unzureichender Ernährung und Behandlung erarbeitet müssen, weil die Deutschen ihnen alles abgenommen haben, was sie aus Griechenland mit sich genommen hatten.

Viele Hunderte dieser Geisel unterlagen, weil sie der harten Lebensweise, dem Stress und dem Hunger nicht stand halten konnten. Auch ein grosser Teil von ihnen wurde von den Deutschen exekutiert oder ist bei den Bombenangriffen der Alliierten umgekommen. Die Überlebenden wurden von den alliierten Truppen in den Monaten April und Mai 1945 befreit und sind nach Ablauf von 4 - 5 Monaten nach Griechenland zurückgekommen.

Durch den ACCORD DE PARIS versichteten die Länder, welche diesen unterzeichnet haben - Griechenland hat erst kürzlich diese Abmachung, die es seit langer Zeit unterzeichnet hatte, ratifiziert - auf weitere Entschädigungen rechte sowohl für sich selbst als auch für ihre Staatsangehörige, außer auf Fragen, die durch besondere Abschöpfungen geregelt werden sollten (Art. 2 Abs. a).

Dieses grundlegende Prinzip wiederholt sich dem Wesen nach in den darauf folgenden Abmachungen von ROM 1952, wie diese im Jahre 1954 abgeändert wurden und ganz speziell in der CONVENTION SUR LE REGLEMENT DES QUESTIONS

ISSUES DE LA GUERRE ET DE L'OCCUPATION. Der Artikel 1. der gleichen Convention bestimmt jedoch, dass der Abschluss von gegenseitigen Abmachungen zwischen zwei Parteien in Bezug auf die Reparationen auch vor Abschluss des Friedens mit Deutschland möglich sei.

Die Abmachungen, daher, sowohl vom Paris als auch von Bonn ganz besonders, aber, die vorerwähnte Convention sur le Règlement haben nicht geschlossen die Türe zur weiteren Verhandlung auf ein Spezialthema, wie es das der Geisel ist, sondern im Gegenteil bieten sie die Möglichkeit des Abschlusses einer Zweipartei-Abmachung schon jetzt und vor dem Abschluss des Friedens. Daraufge folgt die Weiterbehandlung der Frage von dem ab, insbesondere auch die Entschädigung der Geisel in der Gesamtheit der auf Grund des ACCORD DE PARIS vereinbarten und umgesetzten Reparationen enthalten ist, in welchem Falle die Geisel berechtigt sein würden, von den griechischen Staats eine angemessene Entschädigung zu erhalten oder, wenn dies ein Spezialthema darstellt, kann es den Gegenstand einer nachträglichen Regelung mit Deutschland bilden.

Der richtige Standpunkt ist, unserer Ansicht nach, dass der ACCORD DE PARIS keinenfalls berücksichtigt hat auch die Frage der Geisel und Tharkaupt der eine Nationalsozialistische Verfolgung erlittenen Personen zu decken.

Einen unbestreitbaren Beweis dafür bilden, nach uns, folgende Tatsachen:
 1.) Nach dem ACCORD DE PARIS im Jahre 1947 folgte das erste deutsche Gesetz über die Entschädigung der Opfer der Nationalsozialistischen Verfolgung und 2.) was viel wichtiger ist, gekennzeichnet Deutschland im Jahre 1952 international die Verpflichtung zur Entschädigung der Opfer der Nationalsozialistischen Verfolgungen durch das ganze Kapitel IV der CONVENTION SUR LE RÈGLEMENT von BONN an und verwirklichte sich, diese zu verwirklichen durch Vernahme der hierzu geeigneten inneren gesetzlichen Maßregeln. Auf diese Weise wurde das Thema, welches die Minister der drei Mächte im Kongress zu Washington als ein "Thema des Gewissens des deutschen Volkes" bezeichneten, mit der Kenntnis einer internationalen Verpflichtung beklidigt.

Das darauf gefolgte innere deutsche Gesetz vom 16. September 1953 (Bundes-ergänzungsgesetz zur Entschädigung der Nationalsozialistischen Verfolgung) jedoch und besonders durch seinen Artikel 5 (welcher das Recht der Berechtigten in Deutschland vorschreibt) lässt den Sezen nach ungedeckt die Ausländer, welche Nationalsozialistische Verfolgungen erlitten haben und auf jedem Fall lässt ungedeckt die Geisel, welche nach Deutschland entführt und dort in Zwangsarbeit-Lagern gefangen gehalten wurden.

Es ist offensichtlich, dass dieses Gesetz keinenfalls den Geiste der Convention von Paris entspricht und keinenfalls kann dies als Erfüllung der dadurch den alliierten Ländern gegenüber übernommenen Verpflichtungen Deutschlands

betrachtet werden, welche sich in der Hauptsache für ihre eigene Staatsangehörige interessieren. Es ist daher erforderlich und damit, wie wir erfahren, sind auch die Regierungen der anderen für dieses Thema interessierten Länder einig, dass die deutsche Regierung zu einer substantiellen Verwirklichung ihrer zu vorgenannter Convention entstehenden Verpflichtungen vorgeht, indem sie eine speziellere Abschaffung unterschreibt, welche zwar das Kapitel IV obiger Convention haben, aber ausdrücklich auch die keine Wohnung habenden oder gehabten und gegen ihrer Nationalität oder ihrer Einstellung im Kriege Verfolgungen erlittenen Personen decken soll. (Die Verfolgungen aus diesen Grunde werden von der deutschen Jurisprudenz ausgeschlossen). Es versteht sich von selbst, dass Deutschland die Verpflichtung übernehmen wird, diese neuen Bedingungen zu seinen eigenen inneren Recht zu gestalten.

Parallel zu obigen soll jedoch auch das folgende Thema juristisch untersucht werden: Die Entführung und der Transport der Geisel nach Deutschland bringt neben allen anderen Schäden noch folgenden Spezialschaden in Errscheinung, welcher unbedingt zum Gegenstand einer besonderen Regelung werden und eine teilweise Deckung der Schäden der bezagten Personen mit sich bringen kann.

Alle Geisel in Deutschland wurden, wie bekannt, zu einer in der Regel schweren Zwangsarbeit genötigt nicht nur ohne Entlohnung, sondern auch schamhaft erakhrt, wurden sie in den Konzentrations-Lagern, wo sie gehalten wurden, von der Unterernährung und den Strapazen dezimiert.

Das Abkommen von London des Jahres 1953 über die äusseren Schulden Deutschlands, welches nach Griechenland mitunterzeichnet und sogar kirchlich ratifiziert hat, regelt im Artikel 26 des Anhangs IV, die Rückessierung der Tadelshne und der Schäler der Personen, welche in Deutschland gearbeitet haben (auch jener, die zu einer Zwangsarbeit genötigt wurden). Darin wird bestimmt, dass diese Schäler in fünfjährlichen Raten ab 1. Januar 1953 und in Devisen auszuzahlen sind. Diese Bestimmungen scheinen, aber, nicht die Pille anstreifen, bei welchen der Arbeitgeber das alte Reich oder eine staatliche Institution war. Diese Frage muss daher einen Gegenstand nachträglicher Verhandlungen und Abschaffungen zwischen den interessierten Staaten und der Regierung Westdeutschlands bilden.

Schlussfolgerung:

Eine vollständige Regelung der Geiselfrage kann schon jetzt erfolgen ohne erst den Abschluss des Friedensvertrages abzuwarten.

Die Ergänzung des deutschen Gesetzes über die Entschädigung der Opfer der Nationalsozialistischen Verfolgung zur substantiellen Verwirklichung der Bestimmungen des Kapitels IV der Convention von Bonn, im Sinne unserer obigen Ausführungen, bildet den einen Rahmen der Lösung der Frage.

Den anderen Schenkel bildet die durch eine Spezial-Absehung zweiterung der Anwendung des Artikels 28 des Anhanges IV A des Abkommen über die Außen Schulden Deutschlands auch auf den Fall, dass der Staat selbst oder die staatlichen Institutionen die Arbeitgeber sind.

Mir wenden uns an unsere Regierung als auch an unsere hochgestellten deutschen Gütern und bitten Sie, unseren gerechten Anspruch in Betracht ziehen zu wollen, damit unsere Frage gelöst werden kann. Wir erbitten eine Genugtuung von Deutschland, wie es bereits Italien für unsere Kameraden in Italien getan hat.

Die heiligen Rechte Menschen von Migranten dürfen nicht verschmäht werden um gleichwelchen Interessen willen, von vielen oder von wenigen. Und vor allem, Freundschaften zwischen Völkern müssen nicht fundiert werden, solange zwischen ihnen der Abgrund liegt, den die Ritterkeit, der Zorn und das Unrecht geöffnet hat, und die Niedergutmachung nicht kommt, um diesen zu überbrücken.

Mit gebührender Beachtung

Die Vorsitzenden

- 1.) NATIONALISTISCHE UNION OFFIZIEN GRIMEL
P. Papageorgiou Generalleutnant 22.
3. September-Straße 24
- 2.) NATIONALER VERBAND DER GRIMEL "SYRINOS"
P. Moustoxydopoulos, Chimeras 1, Syros
- 3.) GRIMEL UNION "KINOGAROUP"
G. Antonatos, Rouponi 35
Agius Georgios KINOGAROUP
- 4.) GRIMEL VERBAND "AGIOU DIMITRIOU"
P. Efstratiou, Das. Sofias 126
ANG DAFFE
- 5.) NATIONALER UNION DER GRIMEL "NEKAIA"
P. Dimantidis, I. Thalidri 61
NEKAIA



Den anderen Schenkel bildet die durch eine Spezial-Abmachung zweiterer Anwendung des Artikels 20 des Anhangen IV A des Abkommens über die ausseren Schulden Deutschlands auch auf den Fall, dass der Staat selbst oder die staatlichen Institutionen die Arbeitgeber sind.

Wir wenden uns an unsere Regierung als auch an unsere hochgestellten deutschen Eltern und bitten Sie, unseren gerechten Anspruch in Betracht ziehen zu wollen, damit unsere Frage gelöst werden kann. Wir erbitten eine Genehmigung von Deutschland, wie es bereits Italien für unsere Kameraden in Italien getan hat.

Die heiligen Rechte Menschen von Bürgern dürfen nicht verschmäht werden um gleich welchen Interessen willen, von vielen oder von wenigen. Und vor allen, Freundschaften zwischen Völkern können nicht fundiert werden, solange zwischen ihnen der Abgrund liegt, den die Ritterkeit, der Gehorsam und das Unrecht geöffnet hat, und die Wiedergutmachung nicht kommt, um diesen zu überbrücken.

Mit gebührender Beachtung

Die Vertreter

- 1.) PANHELLENISCHE UNION OFFIZIERE GRIMEL
P. Epagoengiou Generalleutnant a.D.
3. September-Straße 24
- 2.) NATIONALER VERBUND DER GRIMEL "KYNTHOS"
N. Konstamonopoulos, Chimeras 1, Tyrus.
- 3.) GRIMEL EINTON "KYNTHAROUS"
S. Intonatos, Koukouni 15
Agiou Georgios KYNTHAROUS
- 4.) GRIMEL VERBUND "AGIOU DEMITRIOU"
P. Efstatidis, Box. Sofias 126
AND DAWE
- 5.) NATIONALER UNION DER GRIMEL "MEKALA"
D. Dimentidis, P. Tsaldari 61
MEKALA

